

Wassergenossenschaft Muntlix  
Hauptstraße 14  
6835 Zwischenwasser  
Brief: RSb

Auskunft:  
Georg Marte  
T +43 5522 3591 54216

mit genehmigten Satzungen vom 08.09.2023

Zahl: BHFK-II-3101-45/2023-10  
Feldkirch, am 18.12.2023

Betreff: Wassergenossenschaft Zwischenwasser -  
Neugründung der Wassergenossenschaft Zwischenwasser -  
Anerkennung der Wassergenossenschaft Zwischenwasser mit gleichzeitiger  
Genehmigung der Satzungen -

## BESCHEID

Die Gemeinde Zwischenwasser mit einer Gesamtfläche von ca. 22,63 km<sup>2</sup> besteht aus dem Hauptort Muntlix und verschiedenen Parzellen/Ortsteilen (Batschuns, Buchebrunnen, Dafins, Furx, Suldis, Wanne, Wengen und Zapfabündt). Die Versorgung der Bevölkerung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser erfolgt derzeit über fünf Wassergenossenschaften sowie geringfügig über die Gemeinde Zwischenwasser. Die Wassergenossenschaft Muntlix versorgt Muntlix und Zapfabündt, die Wassergenossenschaft Batschuns den Ortsteil Batschuns und Suldis, die Wassergenossenschaft Dafins den Ortsteil Dafins und Wanne, die Wassergenossenschaft Buchebrunnen den Ortsteil Buchebrunnen und die Wassergenossenschaft Furx den Ortsteil Furx sowie die Gemeinde Zwischenwasser den Ortsteil Wengen mit dem erforderlichen Wasser.

Nach einem länger dauernden Entwicklungsprozess haben sich diese Genossenschaften und die Gemeinde Zwischenwasser dafür entschieden, eine neue Wassergenossenschaft (Wassergenossenschaft Zwischenwasser) zu bilden/gründen und in weiterer Folge die fünf derzeit im Gemeindegebiet von Zwischenwasser bestehenden Wassergenossenschaften aufzulösen. Zu diesem Zweck wurde am 08.09.2023 eine Gründungsversammlung der Wassergenossenschaft Zwischenwasser durchgeführt. Im Rahmen dieser Gründungsversammlung wurde die Gründung der Wassergenossenschaft Zwischenwasser beschlossen. Gleichzeitig wurde der Vorstand der neuen Wassergenossenschaft gewählt. Schließlich wurden die neu erstellten Satzungen beschlossen, die im Vorfeld der Wasserrechtsbehörde am 20.06.2023 zur Durchsicht übermittelt wurden.

Diese Satzungen wurden nach Prüfung durch die Behörde für geeignet, ausreichend und rechtlich korrekt befunden.

Nach Durchführung der Gründungsversammlung, bei der auch ein Vertreter des Landes Vorarlberg, Abteilung VIId – Wasserwirtschaft, beigewohnt hat, ergeht folgender

## **Spruch**

Gemäß § 74 Abs. 1 lit. a und 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 wird die am 08.09.2023 anlässlich der Gründungsversammlung neu gebildete Wassergenossenschaft mit der Bezeichnung „Wassergenossenschaft Zwischenwasser“ mit Sitz in der Gemeinde Zwischenwasser, Hauptstraße 14, 6835 Zwischenwasser auf Grundlage der von der neu gebildeten Wassergenossenschaft Zwischenwasser bei der Gründungsversammlung am 8.9.2023 beschlossenen Satzungen anerkannt.

## **Begründung**

Gemäß § 74 Abs. 1 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959 wird eine Wassergenossenschaft durch Anerkennung einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten (Freiwillige Genossenschaft) gebildet.

Im durchgeführten nunmehr seit ca. drei Jahren andauernden Entwicklungsprozess haben sich die derzeit in Zwischenwasser existierenden fünf Wassergenossenschaften und die Gemeinde Zwischenwasser dazu entschlossen, die im Gemeindegebiet Zwischenwasser existierenden Wassergenossenschaft aufzulösen und stattdessen eine gemeinsame Wassergenossenschaft zu bilden, deren Zweck laut § 2 der Satzungen darin besteht, die Mitglieder der neu gegründeten Wassergenossenschaft mit Trink-, Nutz- und Löschwasser zu versorgen sowie die für die Versorgung erforderlichen Anlagen zu errichten, Instand zu halten und zu betreiben, wobei das Tätigkeitsgebiet der neu gebildeten Wassergenossenschaft Zwischenwasser sich im Wesentlichen auf das Gemeindegebiet Zwischenwasser erstreckt. Die neu gebildete Wassergenossenschaft Zwischenwasser soll ihre Tätigkeit am 01.01.2024 aufnehmen, in weiterer Folge ist vorgesehen, die einzelnen derzeit in Zwischenwasser existierenden Wassergenossenschaften im Sinne des § 83 des Wasserrechtsgesetzes aufzulösen.

Gemäß § 74 Abs. 2 leg. cit. schließt der Anerkennungsbescheid die Genehmigung der Satzungen in sich. Die Wassergenossenschaft erlangt Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechtes, wenn gegen einen Bescheid gemäß Abs. 1 kein ordentliches Rechtsmittel mehr ergriffen werden kann.

Die damals in Gründung befindliche neue Wassergenossenschaft Zwischenwasser hat der Behörde am 20.06.2023 einen Entwurf der vorgesehenen Satzungen zur Prüfung übermittelt. Die Prü-

fung durch die Wasserrechtsbehörde hat ergeben, dass die Satzungen dem § 77 des Wasserrechtsgesetzes 1959 entsprechen. Deshalb hat die Wassergenossenschaft Zwischenwasser bei der Gründungsversammlung am 08.09.2023 diese Satzungen beschlossen. Eine separate Genehmigung der Satzungen im Sinne des § 77 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 ist bei der Neubildung einer Wassergenossenschaft nicht erforderlich, da gemäß § 74 Abs. 2 leg. cit. der Anerkennungsbescheid für die Neubildung einer Wassergenossenschaft die Genehmigung der Satzungen in sich schließt.

Es war deshalb wie im Spruch zu entscheiden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
- die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

### Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

### Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

### Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden

Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlung verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler) trägt.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Herbert Burtscher

Nachrichtlich an:

1. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern, z.H. DI Wolfram Hanefeld mit genehmigten Satzungen
2. Wasserbuchführer im Hause , mit genehmigten Satzungen
3. Gemeinde Zwischenwasser, Hauptstraße 14, 6835 Zwischenwasser, E-Mail: [gemeinde@zwischenwasser.at](mailto:gemeinde@zwischenwasser.at), mit genehmigten Satzungen
4. Wassergenossenschaft Muntlix, z.H. Obmann Hermann Müller, Hauptstraße 14, 6835 Zwischenwasser, Zustellung (dual, behördl.)
5. Wassergenossenschaft Dafins, zH Herrn Mario Rogen, Oberberg 7, 6835 Zwischenwasser, Zustellung (dual, behördl.)
6. Wassergenossenschaft Furx, z.H. Obmann Klaus Ellensohn, Torkelweg 17, 6833 Klaus, Zustellung (dual, behördl.)
7. Wassergenossenschaft Batschuns, z.H. Obmann Arnold Keckeis, Kella 1, 6835 Zwischenwasser, Zustellung (dual, behördl.)
8. Wassergenossenschaft Buchebrunnen, zH Obmann Kaspar Türtscher, Hägi 3, 6835 Zwischenwasser, Zustellung (dual, behördl.)

BH FELDKIRCH



AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der  
Bezirkshauptmannschaft Feldkirch  
Schloßgraben 1  
A-6800 Feldkirch  
E-mail: [bhfeldkirch@vorarlberg.at](mailto:bhfeldkirch@vorarlberg.at)

überprüft werden.